

Durchführung der Lernmittelfreiheit an den Realschulen und Gymnasien der Stadt Geislingen an der Steige

hier: Wahl des Gutscheinsystems oder des Leihsystems

Nach dem Schulgesetz für Baden-Württemberg trägt der Schulträger grundsätzlich die Kosten für Lernmittel. "Gegenstände geringen Werts" (im Einzelfall weniger als 1 €) sind jedoch von dieser Pflicht ausgenommen.

Welche Lernmittel im einzelnen notwendig sind, wird in der Lernmittelverordnung bestimmt.

Viele Eltern haben erkannt, dass dieses durch Gesetz vorgesehene Ausleihen von Schulbüchern nicht immer den schulischen und erzieherischen Interessen entspricht.

Viele Gründe sprechen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihre eigenen Bücher haben sollten. Deshalb wird die Durchführung der Lernmittelfreiheit an den Realschulen und Gymnasien der Stadt Geislingen wie folgt gehandhabt:

1) Gutschein- oder Leihsystem

Die Schülerinnen und Schüler können die Schulbücher entweder von der Schule ausleihen (im Rahmen des so genannten "Leihsystems"), **oder** sie erhalten einen **Gutschein zur teilweisen Finanzierung der in ihr Eigentum übergehenden Schulbücher** (das so genannte "Gutscheinsystem").

Der Wert des Gutscheins beträgt 20 % der Anschaffungskosten für alle notwendigen Lernmittel.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts genutzt werden können oder unter den Begriff "Gegenstände geringen Werts" fallen.

Hierzu gehören insbesondere: Geodreieck, Zirkel, Lineal, Schere, Blöcke (Zeichen-, Schreib- bzw. Klassenarbeitsblöcke u.ä.), Hefte, Ordner, Schreib- und Malgeräte, also auch Blei- und Buntstifte und der Farbkasten. Für diese Anschaffungen müssen daher die Eltern vollständig aufkommen.

Arbeitshefte, Workbooks, Cahiers usw. stehen auf der Bücherliste. Schüler/innen mit dem Gutscheinsystem erhalten 20 % der Anschaffungskosten. Schüler/innen, die das Leihsystem gewählt haben, können diese verbilligt für 5 € über die Schule erwerben. Eltern, die dies nicht wünschen, erhalten das Übungsheft leihweise zur Verfügung. Dieses Heft darf dann aber nicht beschrieben werden und muss am Ende des Schuljahres zurückgegeben werden.

Taschenrechner werden zum Kauf angeboten oder leihweise von der Schule zur Verfügung gestellt.

Aufgrund dieser Regelungen müssen sich Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler vor Schuljahresbeginn bzw. bei der Neuanmeldung entscheiden, ob sie das Leihsystem oder das Eigentum an den Büchern mit finanzieller Beteiligung der Stadt (Gutscheinsystem) wählen.

Diese Entscheidung kann für jedes Schuljahr neu getroffen werden. Wird ein Wechsel des Systems von Seiten der Eltern gewünscht, ist hierfür ein entsprechendes Formular im Sekretariat erhältlich.

Abgabefrist dieses Formulars für jedes folgende Schuljahr ist der 30. April.

Ein Vermischen beider Systeme ist aus verwaltungstechnischen und schulorganisatorischen Gründen nicht möglich.

Allerdings können bei einem späteren Wechsel vom Leih- zum Gutscheinsystem die von der Schule ausgeliehenen Bücher so lange weiterbenutzt werden, wie sie im Unterricht benötigt werden.

2) Verfahrensweise beim Leihsystem:

2.1 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums:

Auf der beigefügten Bücherliste kennzeichnen Sie alle Bücher, die von Ihnen benötigt werden. Streichen Sie bitte alle Bücher durch, die nicht von der Schule entliehen werden sollen, weil sie z.B. durch Geschwister, Freunde oder Bekannte bereits in Ihrem Besitz sind. Dann geben Sie die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung und die Bücherliste an die Schule zurück.

2.2 Schülerinnen und Schüler der Realschule:

Die Schülerinnen und Schüler einer Realschule haben bis zum festgelegten Zeitpunkt nur die ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung an die Schule zurückzugeben.

3) Verfahrensweise beim Gutscheinsystem:

Die von Ihnen ausgefüllte und unterschriebene Erklärung geben Sie bitte an die Schule zurück. Die weiße Bücherliste verbleibt bei der Schülerin/dem Schüler. Sie dient zur Orientierung und darf nicht an eine Buchhandlung weitergegeben werden. Die Schülerinnen und Schüler erhalten dann in den letzten Schultagen vor den Sommerferien oder zusammen mit dem Zeugnis zwei Bücherlisten auf farbigem Papier mit den für das kommende Schuljahr zu beschaffenden Büchern.

Auf diesen Bücherlisten streichen Sie alle Bücher durch, die Sie nicht neu erwerben wollen, weil sie z.B. von Geschwistern, Freunden oder Bekannten übernommen werden können oder weil Sie die Bücher gebraucht gekauft haben bzw. noch gebraucht kaufen werden.

Dann können die beiden Bücherlisten auf farbigem Papier von Ihnen beim Kauf der Schulbücher in einem Geislinger Fachgeschäft Ihrer Wahl in doppelter Ausfertigung als Gutschein abgegeben werden.

Die Bücherliste, die mit dem Dienstsiegel versehen ist, gilt dabei als eigentlicher Büchergutschein. Die zweite Liste dient dem jeweiligen Fachgeschäft als Kopie für seine Unterlagen.

Der Verkäufer ermittelt nach der Aushändigung der Schulbücher deren Gesamtpreis. Dieser Gesamtpreis ist zu 80 % von Ihnen zu bezahlen, der andere Teil der Kosten wird von der Stadt Geislingen direkt an das Fachgeschäft erstattet.

4) Besonderer Hinweis für die Eltern und Sorgeberechtigten der zukünftigen Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5:

Die Erklärung über die Wahl des Leih- oder Gutscheinsystems ist bei der Anmeldung der Schülerin/des Schülers in der betreffenden Schule auszufüllen.

Die Eltern der neu in eine Schule aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler müssen sich also bereits bei der Anmeldung entweder für das Leih- oder das Gutscheinsystem entscheiden.

Aus diesem Schreiben kann nicht abgeleitet werden, dass Ihr Sohn bzw. Ihre Tochter in die betreffende Schule aufgenommen oder in die nächsthöhere Klasse versetzt wird.

Sofern Schülerinnen und Schüler eine Klasse wiederholen oder zu Beginn des neuen Schuljahres die Schule verlassen (z.B. Übergang auf eine andere Schule oder endgültiges Ausscheiden), sind die Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern verpflichtet, ausgeliehene Bücher oder erhaltene Gutscheine wieder zurückzugeben.

Im Januar 2015

**Merkblatt
zur
Schülerbeförderung**

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildene Schule der Stadt Geislingen im **Schuljahr 2015/ 2016** besuchen und aufgrund der Entfernung zum Schulort fahren, erhalten über die Schule, Berechtigungsausweise, das Filmland Schüler-Abo (Bus und Bahn im Landkreis Göppingen) oder das Schüler Bahn-Abo (Alb-Donau-Kreis), wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Vollzeitschüler einer Schule in Trägerschaft der Stadt Geislingen an der Steige sind.
2. Die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule mindestens 3 km beträgt.
3. Die Fahrten ausschließlich zum Besuch des stundenplanmäßigen Unterrichts notwendig sind.
4. Die Kosten von Schülermonatskarten über dem Eigenanteil liegen.

Eigenanteilspflicht

Für jeden Beförderungsmonat, für den Berechtigungsscheine ausgegeben werden, ist ein monatlicher Eigenanteil zu entrichten.

Der monatliche Eigenanteil beträgt seit 01.01.2014:

50 % des Schülermonatskartenpreises der aktuellen VGS-Tarifstufe 3 für Schüler der Klassen 1-4 der Grundschule, der Grundschulförderklasse, der Hauptschulen und Sonderschulen (derzeit 27,00 €).

90 % des Schülermonatskartenpreises der aktuellen VGS-Tarifstufe 3 für Schüler der Realschulen und Gymnasien (derzeit 48,50 €).

Befreiung von der Eigenanteilsspflicht

Unter folgenden Voraussetzungen können Schüler, **auf Antrag**, von der Eigenanteilsspflicht befreit werden:

1. Für mindestens 2 schulpflichtige Kinder in einer Familie, wurden die Eigenanteile je Beförderungsmonat in voller Höhe bezahlt, dann kann das 3. Kind mit dem niedrigsten Eigenanteil befreit werden.
2. Die Eltern oder der/die Schüler/in erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch – 12. Buch (SGB XII) oder dem Sozialgesetzbuch – 2. Buch (SGB II).

Bildungs- und Teilhabepaket

Leistungen für Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II werden neben der Zahlung von Wohngeld und Kinderzuschlag unter bestimmten Voraussetzungen bezuschusst. Vordrucke erhalten Sie im Kundenzentrum des Jobcenter Landkreis Göppingen, bei der örtlichen Wohngeldstelle oder im Internet (www.jobcenter-ge.de/geoppingen).

Höchstbetrag

Die entstehenden Fahrkosten je Schüler dürfen den Höchstbetrag von 800,00 € im Schuljahr (ohne Anrechnung des Eigenanteils) nicht übersteigen.

Wichtiger Termin:

Die Rückerstattung von Eigenanteilen/Fahrkarten für das Schuljahr 2014/2015, kann nur erfolgen, wenn der Antrag bis **spätestens 31.10.2015**, bei der Stadt Geislingen, Sachgebiet 5.1, eingereicht wurde. Anträge die nach Ablauf dieser Frist eingehen, können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Satzung über die Schülerbeförderungskostenerstattung des Landkreises Göppingen liegt im jeweiligen Sekretariat der Schule zur Einsicht aus.